



## STATUTEN

### I. Name, Sitz und Zweck

#### **Artikel 1 Name**

Unter dem Namen Bio Luzern besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB.

#### **Artikel 2 Sitz**

Der Verein hat sein rechtliches Domizil am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.  
Im Falle eines Co-Präsidiums entscheidet der Vorstand.

#### **Artikel 3 Zweck**

Der Verein fördert den biologischen Landbau sowie den Handel und die Verarbeitung von Bio-Produkten im Kanton Luzern und vertritt die gemeinsamen Interessen von BioBauern/Bäuerinnen sowie von an Bio-Produkten interessierten KonsumentInnen.

### II. Mitgliedschaft

#### **Artikel 4 Mitglieder**

Bio Luzern ist eine ProduzentInnen-Organisation. Produzenten müssen die Bio Suisse-Richtlinien oder die Schweizerischen Bioverordnungsrichtlinien erfüllen. Mitglied können auch alle interessierten und juristischen Personen werden, die zur Zweck-erfüllung beitragen.

#### **Artikel 5 Anmeldung**

Die mündliche oder schriftliche Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied ist an den Vorstand Bio Luzern zu richten. Neumitglieder werden auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung aufgenommen.

#### **Artikel 6 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch:

- Schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Vereinsjahres, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist.

- Nichtbezahlung des Jahresbeitrages
- Ausschluss
- Tod

**Artikel 7 Ausschluss**

Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwider handeln, können von der Generalversammlung ausgeschlossen werden.

**Artikel 8 Vermögensanspruch**

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

**Artikel 9 Beitrag**

Die Mitglieder bezahlen einen Jahresbeitrag, der von der GV festgelegt wird.

### III. Organe

**Artikel 10 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- GV, oberstes Organ
- Vorstand
- Revisionsstelle
- Spezialkommissionen

**Artikel 11 Generalversammlung – Befugnisse**

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- Wahl des Präsidiums
- Wahl der Vorstandsmitglieder
- Wahl der Revisionsstelle
- Abnahme des Protokolls, der Jahresberichte, der Kommissionsberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Änderungen der Statuten bedürfen das 2/3 Mehr der anwesenden Mitglieder
- Behandlung und Erledigung der Anträge
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern

**Artikel 12 Stimmrecht**

Pro Biobetriebe sind zwei Personen stimmberechtigt.

**Artikel 13 Generalversammlung – Einberufung**

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Einladung hat zwei Wochen vor der Generalversammlung schriftlich, unter Angaben der Traktanden, zu erfolgen.

Beschlüsse und Wahlen bedürfen der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge der Mitglieder müssen bis 1. Januar schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

**Artikel 14 Ausserordentliche - Generalversammlung**

Ausserordentliche Generalversammlungen können von mindestens 2/3 der Vorstandsmitgliedern oder 1/3 der Mitglieder verlangt werden.

### **Artikel 15** *Vorstandszusammensetzung und Amtszeit*

Der Vorstand besteht aus:

- Präsidium
- Aktuar
- Kassier

Die Mehrheit der Vorstandsmitglieder müssen BIO-Suisse Produzent/Innen sein.

Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Er ist wieder wählbar. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Rechtsverbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv.

### **Artikel 16** *Vorstandsbefugnisse*

Befugnisse des Vorstandes sind:

- Einberufung der Generalversammlung
- Durchführung der Generalversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Einsetzung der Spezialkommissionen
- Gestaltung des Tätigkeitsprogrammes
- Nachführen des Mitgliederverzeichnisses
- Beitrittserklärung zu anderen Organisationen

### **Artikel 17** *Revisionsstelle*

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern und wird von der GV auf vier Jahre gewählt. Die Mitglieder sind wieder wählbar. Die Revisoren prüfen die Vereinsrechnung und stellen der GV Bericht und Antrag.

## **IV. Finanzen**

### **Artikel 18** *Finanzen*

Einnahmen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Projekt bezogene Beiträge
- Spenden

### **Artikel 19** *Überschüsse*

Über die Verwendung von Überschüssen entscheidet die Generalversammlung.

### **Artikel 20** *Haftung*

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und der Vorstandsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **Artikel 21** *Vereinsjahr*

Das Vereinsjahr ist mit dem Kalenderjahr identisch.

### **Artikel 22** *Auflösung*

Die Auflösung des Vereins, kann nur an einer ausserordentlichen Generalversammlung, für welche dieses Traktandum angekündigt wurde, durch 2/3 aller anwesenden Mitglieder, beschlossen werden.

### **Artikel 23**

Bei Auflösung des Vereins und nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, wird das verbleibende Vereinsmögen zur Förderung des biologischen Landbaus eingesetzt.

Diese Statuten treten mit dem Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 22. Februar 2024 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 03. März 2009.

### **Anmerkung**

Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schliesst dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.



Der Präsident  
Toni Büchler



Die Aktuarin  
Angelika Lustenberger